

**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss,
die Ausschüsse und Arbeitskreise sowie Arbeitsgruppen des Kreistages
und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse
des Landkreises Wesermarsch**

**I. Abschnitt
KREISTAG**

**§ 1
Fraktionen und Gruppen**

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/ einen oder mehrere stellvertretende (n) Vorsitzende (n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/ dem Landrat und der/ dem Vorsitzenden des Kreistages von der/ dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder der Gruppe, die Namen der/ des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin / dem Landrat und der/ dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin/ den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/ dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

**§ 2
Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist**

- (1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzung des Kreistages beträgt 8 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung fristgerecht elektronisch versandt / zur

Verfügung gestellt wurde bzw. ausgehändigt oder im Falle des Postversands in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 10 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will er/sie zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterin oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- (a) Eröffnung der Sitzung
- (b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- (c) Feststellung der Tagesordnung
- (d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- (e) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- (f) Einwohnerfragestunde
- (g) Anfragen/Anregungen und Beschwerden
- (h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- (i) Nichtöffentliche Sitzung
- (j) Schließung der Sitzung

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument – 12 Tage vor einer Kreistagssitzung – an die Landrätin/den Landrat zu richten. Eingehende Anträge werden den Fraktionen/ Parteien durch die Kreisverwaltung übermittelt.
- (2) Nach Feststellung der Tagesordnung sind Anträge auf Änderung und Ergänzung nicht mehr zulässig. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann geändert werden.
- (3) Während der Beratung können Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gestellt werden. Hält die/der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so kann sie/er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen lassen.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in § 6 genannten Frist gestellt werden und nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (entspr. 29 Kreistagsmitgliedern) beschlossen wird.
- (2) Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht in der Sache gesprochen haben

- b) Vertagung
- c) Übergang zur Tagesordnung
- d) Verweisung an einen Ausschuss
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- g) Verlängerung der Redezeit
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
- i) Nichtbefassung

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, so muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/ der jeweilige Redner ihre/ seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin/der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (6) Die Rednerinnen und Redner erheben sich beim Sprechen oder nutzen das Rednerpult. Ausnahmen und die Nutzung technischer Hilfsmittel wie zum Beispiel Beamer-Präsentationen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zulassen. Die

Redner/Rednerinnen dürfen in ihren Ausführungen – außer von der/dem Vorsitzenden – nicht unterbrochen werden.

- (7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Mitglied des Kreistages darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon
- a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offenkundiger Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.

Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehung von Anträgen

§ 12 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Sie/er übt das Hausrecht aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es nicht, sie wiederherzustellen, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Abgestimmt wird, nachdem die/der Kreistagsvorsitzende die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt für beendet erklärt hat. Vor der Abstimmung soll der Wortlaut der Anträge verlesen werden. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt, jedoch haben Anträge zur Geschäftsordnung Vorrang. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Sind mehrere Anträge zu dem gleichen Gegenstand gestellt worden, wird in der Reihenfolge darüber abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. Wird ein Änderungsantrag angenommen, entfällt die Abstimmung über weitere Änderungsanträge zu dem gleichen Gegenstand. Der Beschlussvorschlag ist in der Fassung zur Schlussabstimmung zu bringen, welche er gegebenenfalls durch das Ergebnis der Entscheidungen über Änderungsanträge erhalten hat.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Auf Verlangen von mind. 1/3 der Kreistagsmitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 16 Anfragen

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig.
- (2) Die/der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (3) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument an die Landrätin/ den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/ dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument beantwortet. Für mündliche Antworten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17 Protokoll

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Ein Anspruch auf schriftliche Wiedergabe des auf Tonband aufgenommenen Sitzungsverlaufes besteht nicht.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung vorrangig elektronisch zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 18 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Anfrage beziehen müssen, stellen. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt KREISAUSSCHUSS

§ 19 Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 11 Abs. 6 Satz 1, Abs. 8; §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung

- (1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen fristgerecht elektronisch oder persönlich zur Verfügung gestellt wurden oder 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 21 Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern vorrangig elektronisch oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

§ 22

Vorbereitung der Kreistagsbeschlüsse

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in der Weise vor, dass die Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse eventuell mit Änderungen oder Ergänzungen dem Kreistag zur Entscheidung zugeleitet werden.
- (2) Sind mehrere Fachausschüsse beteiligt und weichen die Beschlussempfehlungen voneinander ab, so hat der Kreisausschuss den endgültigen Beschlussvorschlag zu fertigen.

III. Abschnitt

AUSSCHÜSSE

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Für die Ladungsfrist und Form gilt § 20.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Sie können einen nichtöffentlichen Teil enthalten, aber auch vollständig nicht öffentlich tagen, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (4) Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle für Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsabgeordneten vorrangig elektronisch oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Fachausschusssitzungen, mit Ausnahme des Ausschusses für Finanzen, Personal und Gleichstellungsfragen, erfolgen innerhalb von 21 Tagen (3 Sitzungswochen). In besonderen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

IV. Abschnitt

ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend.
- (2) Für die Ladungsfrist gilt § 20.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

- (4) Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle für Arbeitskreis- und Arbeitsgruppensitzungen sind allen Kreistagsabgeordneten vorrangig elektronisch oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen.

V. Abschnitt **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 25 **Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung**

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26 **Auslegung der Geschäftsordnung**

Treten während einer Sitzung wegen der Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung Zweifel auf, so entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 27 **Inkräfttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.